

STIFTUNGSREGLEMENT

Förderstiftung HR Beider Basel (HRBB)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen **Förderstiftung HR Beider Basel (HRBB)** besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

2. Stiftungszweck

Die Förderstiftung HR Beider Basel (HRBB)

- prämiert wertvolle Arbeiten im Bereich Human Resources von Studierenden, Praktikerinnen und Praktikern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Firmen, die allein oder im Team verfasst worden sind;
- kann Projekte im Bereich von Human Resources mit Beiträgen unterstützen oder diese initiieren oder in Auftrag geben;
- kann anderen Institutionen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind, Vergabungen entrichten.

3. Förderung Stiftungszweck

- 3.1. Professoren der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie weitere Personen und Organisationen werden durch den Stiftungsrat über die Tätigkeit der Stiftung orientiert und motiviert, ihre Studierenden bzw. Mitglieder zur Erstellung und/oder Einreichung geeigneter Arbeiten aufzufordern oder förderungswürdige Arbeiten bekannt zu machen.
- 3.2. Der Stiftungsrat kann Initiativen im Sinne der Stiftung mit anderen Organisationen initiieren, sich an solchen beteiligen und mögliche Autoren auch direkt ansprechen.
- 3.3. Zur Förderung der Zielsetzung pflegen die Mitglieder des Stiftungsrats Kontakte zu Hochschulen, Fachhochschulen, Fachverbänden und der Öffentlichkeit.

4. HRBB-Award

- 4.1. Der HRBB-Award ist die Auszeichnung der Förderstiftung HR Beider Basel (HRBB). Er besteht aus einer Anerkennungsurkunde, einem Geldbetrag und einer HRBB-Jahresmitgliedschaft.
- 4.2. Mit der Vergabe des HRBB-Award wird ein Anreiz zur Erforschung und Entwicklung von Themen auf dem Gebiet von Human Resources geleistet.
- 4.3. Arbeit und/oder Verfasser sollen in der Regel einen Bezug zur Region Nordwestschweiz aufweisen.

5. Beurteilungskriterien für die HRBB-Award Vergabe

- 5.1. Originalität und Eigenständigkeit der zum Ausdruck gebrachten Aspekte, Ideen und Lösungsansätze
- 5.2. Inhaltliche, formale und sprachliche Vollständigkeit und Klarheit
- 5.3. Praktischer und theoretischer Nutzen für den Human Resources Bereich

6. Entscheid über Unterstützung bzw. Prämierung von Arbeiten

- 6.1. Die Beurteilung der vorgelegten Arbeiten anhand der oben beschriebenen Kriterien obliegt dem Stiftungsrat. Seine Beurteilung ist abschliessend.
- 6.2. Die Festlegung der Höhe des HRBB-Awards liegt im Ermessen des Stiftungsrats.
- 6.3. Der Entscheid über die Initiierung und finanzielle Förderung von Arbeiten im Sinne der Zielsetzung obliegt dem Stiftungsrat. Sein Entscheid ist abschliessend.
- 6.4. Der Stiftungsrat kann zur Beurteilung von Arbeiten Vorstandsmitglieder von HRBB und/oder aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 6.5. Über die formalen Anforderungen und detaillierteren Beurteilungskriterien der Arbeiten sowie die Organisation des Beurteilungs- und Vergabeprozesses erlässt der Stiftungsrat einen Leitfaden.

7. Preisverleihung und Veröffentlichung der Arbeit

- 7.1. Die Preisverleihung findet in einem geeigneten Rahmen statt.
- 7.2. Mit der Verleihung des HRBB-Awards erwirbt der Stiftungsrat das Recht, die Verleihung zu publizieren und/oder die ausgezeichneten Arbeiten ganz oder auszugsweise unter Nennung des Verfassers zu veröffentlichen.

8. Organisation Stiftungsrat

- 8.1. Der Stiftungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die der Vorstand der Stifterin HR Beider Basel (HRBB) jeweils aus seiner Mitte bestimmt.
- 8.2. Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- 8.4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 8.5. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zur Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle zusammen.
- 8.6. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen und bestimmt auch die Art der Zeichnung.
- 8.7. Der Stiftungsrat informiert den Vorstand von HRBB jährlich über die Vergabe des HRBB-Award, die Aktivitäten und die Entwicklung des Stiftungsvermögens.

9. Verwaltung Stiftungsvermögen

- 9.1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.
- 9.2. Der Stiftungsrat kann beim Vorstand von HRBB um Beiträge zur Äufnung des Stiftungsvermögens ersuchen.

10. Geltung und Änderung, Verhältnis zur Stiftungsurkunde

- 10.1. Dieses Stiftungsreglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juli 2022.
- 10.2. Bei Widersprüchen zur Stiftungsurkunde hat diese Vorrang.
- 10.3. Änderungen dieses Stiftungsreglements sind durch den Stiftungsrat zu beschliessen.

Für den Stiftungsrat

Basel, den 15. Dezember 2025 Basel, den 15. Dezember 2025 Basel, den 15. Dezember 2025



Fabienne Uehlinger
Präsidentin Stiftungsrat



Linda Jardaeh
Vizepräsidentin Stiftungsrat



René Plüss
Stiftungsrat